



GZ: ABT13-389903/2025-33

Graz, am 25.02.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH, 8720
Knittelfeld, Floßländ 16, Genehmigungsverfahren, Errichtung
und Betrieb Knotenpunkt Knittelfeld (Bahnverladestation samt
Gleisanlage und Nebenanlagen), Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung am 18.03.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Abfallbehandlungsanlage samt Lagerflächen am Standort Floßländ 16 - 18, 8720 Knittelfeld. Dieser erstreckt sich auf die Grundstücke GSt-Nr 687/3, 687/10 und 687/14 KG Knittelfeld.

Mit Eingabe vom 01.08.2025 hat die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, rechtsfreundliche Vertretung der Fritz Kuttin GmbH, Floßländ 16, 8720 Knittelfeld um Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung des Projekts „**Knotenpunkt Knittelfeld**“ angesucht.

Dieser Knotenpunkt soll im südwestlichen Teil des bestehenden Betriebsareals umgesetzt werden und dient dem Umschlag von qualitätsgesicherten Schrotten. Es ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Bahnverladestation samt Gleisanlage (Verlängerung des bestehenden Anschlussbahngleises) und Nebenanlagen geplant.

Es sollen max 150.000 t/a an qualitätsgesicherten Schrotten (nicht gefährliche Abfälle der SN 35103 Eisen- und Stahlabfälle) umgeschlagen werden. Die Lagerkapazität liegt bei 12.500 t (gleichzeitige Lagerung).

Konkret sind folgende Maßnahmen geplant:

- Neuerrichtung des Anschlussgleises 2 (ca 300 m Länge samt Gleisweiche, Gleiswaage, Stützmauern, Lärmschutzwand udgl) sowie Anpassung des Anschlussgleises 1.
- Errichtung von Lager-, Fahr- und Manipulationsflächen im Ausmaß von ca 0,9 ha (Schüttboxen ca 0,26 ha, Fahr- und Manipulationsbereich ca 0,64 ha) samt Brückenwaage und Radioaktivitätsportal.
- Errichtung einer Gleis- und Platzentwässerung für sämtliche versiegelte Flächen; vorgesehen ist – je nach Bereich unterschiedlich - eine Indirekteinleitung von Oberflächenwässern in die öffentliche Kanalisation des Abwasserverbandes Knittelfeld und Umgebung bzw eine Versickerung von Oberflächenwässern in das Grundwasser.
- Anbindung an die bestehende Elektro- und Leitungsinfrastruktur.
- Einsatz von 2 Hydraulikbaggern, 1 Radlader sowie von 2 Triebfahrzeugen für den Verschub.
- Errichtung von asphaltierten LKW-Stellplätzen und Containerstellplätzen im Ausmaß von 5.000 m² (STF1, STF2).

Der Antrag ist im ordentlichen abfallrechtlichen Verfahren nach § 37 Abs 1 AWG 2002 abzuhandeln.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Abteilung 2, Hofgasse 13, 8010 Graz, Großer Saal		
Datum 18.03.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Abteilung 2, Hofgasse 13, 8010 Graz, Großer Saal

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
Lichtbildausweis

Sie können in die Antragsunterlagen nach voriger telefonsicher Vereinbarung Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum ab 02.03.2026	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Ort: Stadtgemeinde Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld		
Datum	Zeit Mo. - Fr. 7.30 - 12.15 Uhr sowie Mo. und Do. 13.30 - 16.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☐ durch Verlautbarung
☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum bis spätestens 17.03.2026	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr (nach vorhergehender Terminvereinbarung)	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 5. Stock, 505

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 37 Abs. 1, 38, 40, 41, 42, 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 84/2024

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Pauline Schupp

(elektronisch gefertigt)